Dr. Arnd Rüter Haydnstraße 5 85591 Vaterstetten [IG K-JU 533]

2 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag Einschreiben Rückschein

- persönlich -

Herr U. Wirth Kassenleiter

Landesjustizkasse Bamberg

Heiliggrabstraße 28

96052 Bamberg

- persönlich -

Fr. Dr. Karin Angerer Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Heiliggrabstraße 28 96052 Bamberg

an alle

CC:

Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags

an alle

Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Vaterstetten, 16.03.2024

Ihr Schreiben vom 06.03.2024

Kassenzeichen: 636240376000 ([IG K-JU 532])

meine Zeichen 17 Js 29329/22

hier insbes. [IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_533] ff., [IG_S11], IG_S12], [IG_S13], [IG_S15] alle Dokumente sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/, die Beweisdokumente der Gruppe "/G-K" sind direkt zugänglich über https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "/G-Szz" sind direkt zugänglich über https://www.ig-amg-geschaedigte.de/Schluesse/

Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen politisch motivierte Willkürjustiz

Sehr geehrter Kassenleiter Wirth, sehr geehrte Präsidentin Dr. Karin Angerer,

Sie haben mir eine auf den 19.02.2024 datierte "Kostenrechnung" mit dem Kassenzeichen 636240376000 gesandt (IIG K-JU 5281).

Ich habe Ihnen am 29.02.2024 mitgeteilt, dass diese Rechnung rechtsungültig und rechtsunwirksam ist, weil sie keine gesetzliche Grundlage hat und Sie es offensichtlich nicht für nötig befunden haben deren Rechtmäßigkeit zu prüfen ([IG_K-JU_529]). Durch Referenzierung ([IG_K-JU_494]; ANL_1 vom 29.02.2024) auf alle erforderlichen Dokumente habe ich Ihnen die erneute Gelegenheit gegeben die Rechtmäßigkeit der Ihrer Rechnung zugrunde liegenden Kassenanforderungen aus dem Landgericht München II zu prüfen.

Sie, Frau Präsidentin Dr. Karin Angerer, tun zwar so als würde Sie das Schreiben vom 29.02.2024 nichts angehen, aber die Landesjustizkasse ist dem OLG Bamberg untergeordnet. Wenn ich also nachfolgend "Ihnen" die von "Ihnen" begangenen Straftaten nachweise, dann sind davon immer "Sie" beide, der Leiter der Landesjustizkasse Kassenleiter U. Wirth und die Präsidentin des OLG Bamberg, betroffen.

Ihr Schreiben hat den Betreff

"Kosteneinziehungsverfahren der Landesjustizkasse Bamberg in dem Kassenverfahren KSB 636240376000

Ihr Schreiben vom 29.02.2024, hier eingegangen am 05.03.2024"

"Verfahren" ist im juristischen Gebrauch eine vor einem zuständigen Gericht ausgetragene Auseinandersetzung zwischen Kläger(in) und Beklagte(r) über das strittige Rechtsverhältnis. **Sie** bilden sich ein **Ihrem** Tun den Anstrich der Rechtmäßigkeit zu verleihen indem **Sie** jede **Ihrer** Lebensäußerungen zu einem "Verfahren" hochstilisieren. Wenn **Sie** die deutsche Sprache nicht beherrschen, dann nehmen **Sie** zu Ihrem Briefschreibe *verfahren* gefälligst einen Duden zur Hand.

Sie teilen mit, mein Schreiben vom 29.02.2024 sei erst am 05.03.2024 bei **Ihnen** eingegangen, der Einschreibe-Rückschein **beweist** einen anderen Eingang.

Sie teilen mit

..., dass der Landesjustizkasse Bamberg die Einforderung und ggf. zwangsweise Beitreibung von Gerichtskosten obliegt, die in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten des Freistaats Bayern angefallen sind. Die Verpflichtung zur Beitreibung besteht solange fort, bis entweder die Kosten vollständig beglichen sind oder die Kostenrechnung durch das Gericht gelöscht wird."

In der *VV zu Art. 79 BayHO* sind u.a. die **Aufgaben der Staatskassen** gesetzlich festgelegt. Unter § 2 *Allgemeine Aufgaben der Staatskassen* und unter § 4 *Ober- und Finanzkassen* sind diese Aufgaben beschrieben (siehe auch [IG_K-PP_211]). Der von **Ihnen** behauptete Text ist dort nicht, auch nicht in ähnlicher Form, zu finden, halten **Sie** sich doch an die Gesetze.

Sie schreiben:

"Die Kostenrechnungen werden von den Gerichten erstellt. Die Richtigkeit des Kostenansatzes hat die Landesjustizkasse nicht zu prüfen."

Das ist eine **hohldrehende Aussage**, denn der Kostenansatz (Höhe Tagessatz, Anzahl Tagessätze) der Kostenrechnung stand und steht nicht zur Debatte.

Sie behaupten weiter:

"Etwaige Einwendungen gegen die erhaltene Kostenrechnung müssen bei dem Gericht geltend gemacht werden, das diese erstellt hat - hier das Landgericht München II. Solange eine Kostenrechnung vom Gericht nicht aufgehoben oder zumindest die vorläufige Aussetzung der Beitreibung angeordnet ist, ist die Landesjustizkasse Bamberg berechtigt und auch verpflichtet, die Gerichtskosten einzuziehen. Eine entsprechende Feststellung des Gerichts liegt bislang hier nicht vor. Ihre Zahlungsverpflichtung besteht somit fort, die Forderung ist zu begleichen."

Es gelten allerdings:

VV zu Art. 79 BayHO, Art. 79 Staatskassen, Verwaltungsvorschriften

- 8. Sachgebiet Buchführung
- 8.1 Das Sachgebiet Buchführung ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung und Prüfung der Kassenanordnungen und der Abrechnungen, die Buchführung (VV Nr. 1 zu Art. 71) sowie die Rechnungslegung (Art. 80 und VV hierzu).
- 8.2 ¹Kassenanordnungen, die zu beanstanden sind oder die sonst zu Bedenken Anlass geben, sind unter Angabe der Gründe unerledigt an die anordnenden Stellen zurückzugeben.
 ²Erhält die Staatskasse eine beanstandete Kassenanordnung mit der schriftlichen Weisung eines Anordnungsbefugten zurück, sie trotzdem auszuführen, so hat sie diese Weisung zu befolgen. ³Die Mitteilung der Staatskasse und die Weisung des Anordnungsbefugten sind der Kassenanordnung beizufügen.

und

§ 21 Nichterhebung von Kosten GKG

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. [...]"

Die festgestellten Tatsachen

 dass die die Kostenrechnung beauftragenden Richter der Abteilung für Zivilsachen des Landgerichts München II zweifelsfrei keine gesetzlichen Richter sein können,

- dass zudem sämtliche involvierten Richter dieser Abteilung für Zivilsachen (Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich, Weber, Pröbstl, Gatti-Schweikl, Dr. Kürten, Nakas, Heidenreich unter Führung ihres Vorsitzenden Richter Ottmann) massive Straftaten gegen mich begangen haben und demzufolge von mir als befangen nach § 24 StPO erklärt wurden,
- dass demzufolge bei Einhaltung der § 29 StPO und der Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien keiner der Richter des Landgerichts München II überhaupt bei der Landesjustizkasse Bamberg das Stellen irgendeiner Kostenrechnung hätte in die Wege leiten dürfen,

haben bereits im Schreiben vom 29.02.2024 hinreichend verdeutlicht, dass die "Kassenanordnung der Kostenrechnung" keine "**richtige Behandlung der Sache**" sein kann und ich habe dies unterstrichen indem ich mit dem Schreiben vom 29.02.2024 gesetzeskonform **Strafanzeige** nach § **158 StPO beim Oberlandesgericht Bamberg** gestellt habe ([IG_K-JU_529]).

Mit anderen Worten: Sie lügen (teilen vorsätzlich bewusst unwahre Behauptungen mit). Sie brechen ganz planmäßig die *Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)* und das *Gerichtskostengesetz (GKG)* um den Straftaten der kriminellen Richter des Landgerichts München II zum Erfolg zu verhelfen.

Ich habe Ihnen wegen der **Begehung massiver Straftaten** eine Frist bis spätestens 15.03.2024 gesetzt mir vollständige Kopien der Nachweise der Beauftragung durch Personen des Landgerichts München II an die Landesjustizkasse Bamberg zum Stellen der Kostenrechnung zuzusenden, damit ich darauf basierend den Umfang **Ihrer Beihilfe** an den von den **Richtern des Landgerichts München II begangenen Straftaten** genauer ermitteln kann.

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Dieses haben **Sie** verweigert und beschlossen nicht an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, sondern stattdessen im Rahmen der staatlich organisierten und politisch motivierten Willkürjustiz selbst weitere Straftaten zu begehen. Ich werde deshalb annehmen, dass die Kassenanordnung vom Vorsitzenden Richter Ottmann höchstpersönlich erstellt worden ist, denn er ist ja für die Taten der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II ohnehin der hierarchisch oberste Verantwortliche. Daraus folgt, dass sich Ihre **Beihilfe** auf dessen massenhafte Straftaten bezieht, mit denen er ebenfalls "führend" in seiner 14. Zivilkammer ist (Korrekturen kann dann ja später ein gesetzlich zuständiges ordentliches Strafgericht aus gesetzlichen und nicht straffälligen Richtern vornehmen). **Sie** haben also begangen

§ 27 Beihilfe StGB

für die Straftaten des Richters Ottmann, Vors. der 14. Zivilkammer des LG München II

```
Strafprozessordnung (StPO)
 (3x) § 26 Ablehnungsverfahren
 (4x) § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters
 § 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten
 (3x) § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz
 (3x) § 158 Strafanzeige
 § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
Strafgesetzbuch (StGB):
 (2x) § 1 Keine Strafe ohne Gesetz
 (4x) § 132 Amtsanmaßung
 (2x) § 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser (siehe St-ID 2.1.11)
 § 267 Urkundenfälschung
 (2x) § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten
 §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt
     für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind (siehe St-ID 2.1.x)
     für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (siehe St-ID 1.x)
 (50x) § 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB Verbrechen
 § 344 Verfolgung Unschuldiger
 § 81 Hochverrat gegen den Bund
 Grundgesetz (GG): (42x) Artikel 20 (3), 97 (1),
                    (5x) Artikel 103 (1), (2)
                    (5x) Artikel 101 (1)
 Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR): (5x) Art. 6 Recht auf ein faires
 Verfahren
```

2)

Dieser Punkt 2 umfasst Straftaten, die **nur** der **Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Dr. Karin Angerer** zuzuordnen sind.

Ich habe im Schreiben vom 29.02.2024 unübersehbar darauf hingewiesen, dass ich damit gesetzeskonform **Strafanzeige** nach § **158 StPO** beim **Oberlandesgericht Bamberg** gestellt habe ([IG_K-JU_529]). Sie, als die Präsidenten des OLG Bamberg mit angeschlossenem Strafsenat waren und sind weiterhin entsprechend dem sog. "**Legalitätsprinzip**" verpflichtet **strafrechtliche Ermittlungen in die Wege zu leiten** (§§ **152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO**); sie brechen als Präsidentin des OLG Bamberg also den Kern der **Strafprozessordnung**.

Das **OLG Bamberg** hat mit der ANL1 ([IG-K-JU_494]) des Schreibens vom 29.02.2024 ([IG-K-JU_529]) die erforderlichen Hinweise auf die gesamte Beweisdokumentation erhalten, welche für die Ermittlungen in diesem Rechtsfall auszuwerten ist und welche aus barrierefrei zugänglichen ca. 1000 Dokumenten mit einem Umfang von (ausgedruckt) ca. 15.000 Seiten besteht.

Sie Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, Dr. Karin Angerer, sind also strafrechtlich verantwortlich für die massenhafte *Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB)* begangen im Rahmen

- des staatlich organisierten Betrugs
 Von den etablierten politischen Parteien SPD (Initiator), CDU/CSU, DIE GRÜNEN und FDP,
 organisiert werden seit 2004 bis heute 6,3 Millionen Bundesbürger auf Basis von Betrug,
 Rechtsbeugung und Verfassungsbruch um ca. 20% ihrer privaten Sparerlöse aus privaten
 Kapitallebensversicherungen betrogen. Die Betrugsbeute beträgt über 30 Milliarden Euro.
 Wenn sich die Betroffenen zur Wehr setzen, werden Nötigung und Erpressung oder
 Beauftragung von Diebstahl eingesetzt. Nach Anzahl mitwirkender Organisationen ist es der
 größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Die Täter der verschiedenen
 Organisationen arbeiten koordiniert (auf Basis mafiöser Strukturen)
- und der daraus entstandenen politisch motivierten Willkürjustiz zum Mundtotmachen von sich zur Wehr setzenden Betrogenen.

Allein die Auflistung der Namen der Täter würde hier den Rahmen sprengen (siehe [IG_S15]). Nur um ein Gefühl für den Umfang Ihrer Strafvereitelungen im Amt zu geben; allein im Rahmen des Versuchs der Rache von Straftätern im "staatlich organisierten Betrug" durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten sind bisher 32 Straftätern - die meisten Richter des AG Ebersberg und des LG München II oder Staatsanwälte der StA München II oder der StA München I - ihre begangenen Straftaten gerichtsfest nachgewiesen (siehe [IG_S15] Kap. 2.1).

3)

Und wenn wir schon dabei sind **Ihre** Kriminalstatistik eingehender zu betrachten, dann gibt es da noch einen wesentlichen Punkt.

Der direkt den Weisungen des Justizministers unterstehende **Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II**, **Hajo Tacke** hat Mitarbeiter in der sog. **"Strafvollstreckung" der Staatsanwaltschaft München II** angewiesen, Rechnungen an mich im IT-System der Landesjustizkasse Bamberg zu stellen / stellen zu lassen: Rechnung Nr. 842902196012 vom 04.10.2023 über 2.486,00 Euro ([IG_K-JU_497], [IG_K-JU_521]), Rechnung Nr. 842902229772 vom 14.02.2024 über 3.681,00 Euro ([IG_K-JU_526]).

Die Rechnungstellung von Staatsanwälten ist grundsätzlich eine <u>Aushebelung der verfassungsmäßig</u> garantierten Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive. Staatsanwälte sind in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit die (An-)Kläger, also ganz eindeutig vertreten sie eine der beiden Parteien ("die Staatsgewalt") im Strafverfahren. Im Übrigen sind sie politische Beamte und den Weisungen des bundeslandspezifischen Justizministers unterworfen. Mit selbstherrlicher Rechnungsstellung ist die verfassungsmäßige Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive und somit die Verfassungsmäßige Ordnung beseitigt.

Ob **Sie** diese "Kassenanforderungen" entsprechend Ihrer gesetzlichen Pflicht (s.o.) gar nicht erst geprüft haben oder ob **Sie** diese zwar geprüft aber für gut befunden haben, spielt letztlich keine Rolle. **Sie** haben sich jedenfalls des **Begehens durch Unterlassen** schuldig gemacht.

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) [...]

Hier ist wesentlich die Beseitigung der Verfassungsmäßigen Ordnung und damit Hochverrat gegen den Bund durch den LtdOStA Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II.

Was ist der Unterschied zwischen dessen Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB) und dem Unterlassen Ihres Tuns gegen die Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie?

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
 - 1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
 - 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Da dies mit Sicherheit nicht die ersten verfassungswidrigen "Kassenanforderungen" eines Staatsanwalts sind, die **Sie** "passieren" lassen, dürfte eine Begründung für "in minder schweren Fällen" für **Sie** beide vor einem ordentlichen, gesetzlich zuständigen, gesetzeskonform zusammengesetzten und gesetzeskonform agierenden Strafgericht keine Aussicht auf Erfolg haben.

(Dr. Arnd Rüter)		

Ob **Sie** diese "Kassenanforderungen" entsprechend Ihrer gesetzlichen Pflicht (s.o.) gar nicht erst geprüft haben oder ob **Sie** diese zwar geprüft aber für gut befunden haben, spielt letztlich keine Rolle. **Sie** haben sich jedenfalls des **Begehens durch Unterlassen** schuldig gemacht.

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB

- (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) [...]

Hier ist wesentlich die Beseitigung der Verfassungsmäßigen Ordnung und damit Hochverrat gegen den Bund durch den LtdOStA Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II.

Was ist der Unterschied zwischen dessen Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB) und dem Unterlassen Ihres Tuns gegen die Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie?

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
 - 1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
 - 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Da dies mit Sicherheit nicht die ersten verfassungswidrigen "Kassenanforderungen" eines Staatsanwalts sind, die **Sie** "passieren" lassen, dürfte eine Begründung für "in minder schweren Fällen" für **Sie** beide vor einem ordentlichen, gesetzlich zuständigen, gesetzeskonform zusammengesetzten und gesetzeskonform agierenden Strafgericht keine Aussicht auf Erfolg haben.

(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591 Vaterstetten 84025801 0523 16.03.24 11:39 Sendungsnummer: RT 9314 2924 ODE

Einschreiben Rückschein

LJK Bamberg



Information zum Sendungsstatus: Code bequem mit unserer App scannen oder Sendungsnummer unter www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief 0228 4333112 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG

X

X

Q

Rückschein National RT 93 142 924 0DE



Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 18.03.2024 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/ briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.

Postf-PLZ: 96010 Postf-Nr.: 001909 Datum Einlage: 18.03.2	4	Empfangsbe	erechtigter EmpfBev And.EmpBer Ausgewiesen
Name u. Vorname		Bic	Let
Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter Ich bestätige, die o.s	X . Sendung(en) am h	18.).2 neutigen Tag	erhalten zu haben.

Empfänger der Sendung

